



**SACHSEN-ANHALT**

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost  
Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau

**Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Ost**

StadtLandGrün  
Frau Friedewald  
Händelstraße 8  
06114 Halle (Saale)

**Bearbeitungs-Nr.: 04 / 150 D 24**

**Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbe- und Industriegebiet Salzfurkapelle“  
(Stadt Zörbig)**

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Friedewald,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden durch die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost (LSBB RB Ost) die per Link bereitgestellten Unterlagen zur Kenntnis genommen und in dem Hinblick auf Berührungspunkte unseres Zuständigkeitsbereiches geprüft.

Der o. g. Bebauungsplan befindet sich unmittelbar südlich der Bundesstraße B 6n und östlich der L 141 Netzknoten 4339001, 4239005 und 4239052. Die geplante äußere verkehrstechnische Erschließung soll über die L 141 erfolgen. Zur verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgte eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit. Der Verkehrstechnische Voruntersuchung Stand 11.07.2024 ist zu entnehmen, dass der Knoten B 6n / L 141 nach einer Modifizierung der Ampelschaltung (Prognoseplanfall) die Qualitätsstufe C erreicht. Die Knotenpunkte L 141 / L140 (Raguhner Str.) und L 141 / Hinsdorfer Weg erreichen im Prognosefall die Qualitätsstufe A.

Die Landesstraßenbaubehörde ist Träger der Straßenbaulast. Die Trägerschaft der Straßenbaulast ergibt sich aus dem § 5 FStrG für die Bundesstraßen bzw. aus § 42 StrG LSA für die Landesstraßen. Die LSBB hat dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Zum Straßenkörper gehören Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen,

Dessau-Roßlau, 16.10.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

SLG-afw/17.09.2024

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

O/2117T/21102/04-150-24-01

Bearbeitet von:

Frau Richter

Katrin.Richter@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -

Tel.: +49 340 6509-2212

Fax: +49 340 6509-2100

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Ost  
Gropiusallee 1  
06846 Dessau-Roßlau

E-Mail - Adresse

poststelle.ost@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter  
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN: DE2181000000081001500  
BIC: MARKDEF1810

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bepflanzungen u. v. m. (§ 1 Absatz 4 FStrG, § 2 StrG LSA).

Daraus ergeben sich folgende Hinweise:

Der in Rede stehende Knotenausbau L 141 /Erschließungsstraße in das Plangebiet ist mit der LSBB RB Ost abzustimmen. Hierzu sind aussagekräftigen Projektunterlagen einzureichen.

Weiterhin wird auf den § 29 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) hingewiesen. „Beim Bau einer neuen Kreuzung mehrerer öffentlicher Straßen hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzugekommenen Straße die Kosten der Kreuzung zu tragen. Zu ihnen gehören auch die Kosten der Änderung, die durch die neue Kreuzung an den anderen öffentlichen Straßen unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind.“ Da der Träger der Straßenbaulast der Landesstraße die Kreuzungsanlage zu unterhalten hat, hat der Träger der neu hinzukommenden Straße die Mehrkosten für die Unterhaltung zu erstatten oder abzulösen. Hier kommt es zum Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung, die Art und Umfang detailliert regelt. Voraussetzung für den Abschluss der Kreuzungsvereinbarung ist eine vollständige, nach RE 2012 erstellte Projektunterlage, die durch die Landesstraßenbaubehörde genehmigt wurde.

Da das Plangebiet unmittelbar die B 6n tangiert, sind nicht nur die unter Punkt 4.3 Verkehrliche Anbindung und Verkehrserschließung erläuterten Anbauverbots- und -beschränkungsvorschriften (§ 24 StrG LSA) in Bezug auf die L 141 einzuhalten, sondern auch die gemäß § 9 FStrG. Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen an Bundes- und Landesstraßen sind ein entscheidender Faktor für die Gewährleistung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer. Daher sind visuelle Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer sowie alle potenzielle Gefährdungen beim Abkommen von der Fahrbahn auszuschließen. Dies gilt auch für ortsfeste Anlagen der Außenwerbung. Die Bauverbots- und Baubeschränkungszonen sind im Bebauungsplan darzustellen. Im Sinne der Sicherheit wird explizit auf die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) Pkt. 6.6 – Sichtfelder hingewiesen. Wie in der verkehrstechnischen Untersuchung dargestellt und vor dem Hintergrund des Landesradverkehrsplans 2030 sowie der durch die Stadt Zörbig erarbeiteten Prioritätenliste ist die Möglichkeit zur Errichtung eines Geh- und Radweges zu wahren.

Teile der Kompensationsmaßnahmen (sh. Anlage 1), die durch die LSBB RB Ost im Zuge der B6n PA 17 durchgeführt werden, werden durch die Fläche G2 überlagert. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass seitens des Bundes zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Anforderungen im Zuge des Baus der B 6n umfängliche Durchlass- und Schutzeinrichtungen zur Aufrechterhaltung nachgewiesener Wanderbewegungen berücksichtigt wurden. Hierzu sind im weiteren Planungsverlauf Abstimmungen mit der LSBB RB Ost zu führen.

Ich möchte außerdem darauf hinweisen, dass sich straßenbegleitend in einem Bereich der L 141 eine Baumreihe/Allee befindet. Diese ist gemäß § 29 BNatSchG i.v.m. § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von einseitigen Baumreihen/Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten. Die

LSBB als Straßenbaulastträger ist i.R. für deren Unterhaltung zuständig. Demzufolge ist bei einer zu planenden Maßnahme, bei der es zu Beeinträchtigungen bzw. zum Verlust von straßenbegleitenden Bäumen kommen kann, die LSBB unverzüglich mit in den Planungsprozess einzubinden.

Darüber hinaus sind bei Planung und Ausführung des Vorhabens hinsichtlich unserer Kompensationsmaßnahmen und im Bereich der benannten Baumreihe an der L 141 grundsätzlich die Vorgaben, Empfehlungen und Hinweise von DIN 18920, R SBB (Schutzbereich Kronentraufe zuzüglich 1,5 m) und die ZTV Baumpflege umzusetzen.

Die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost bittet um Beachtung und Ergänzung der Hinweise und um eine erneute Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Specht



**Kompensationskataster  
Komp.NET:**

**Projekt: B 6n PA 17 Köthen-A9**

**Maßnahmen:  
G 3**

<b>Datum</b>	<b>Bearbeiter</b>
16.10.2024	O2117T

**Copyright**  
Geobasisdaten © GeoBasis-DE /  
LVermGeo LSA, 2023/010809

Anlage 1  
**Maßstab**



**SACHSEN-ANHALT**

Landesstraßenbaubehörde